

Beschlussempfehlung

Hannover, den 14.09.2022

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11459

Berichterstattung: Abg. Gerd Ludwig Will (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/11459 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Hermann Grupe
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11459

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Gesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Tiergesundheitsgesetz**

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276), geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die behördlichen Aufgaben

 1. nach diesem Gesetz und nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG),
 2. nach den nach dem Tiergesundheitsgesetz erlassenen Verordnungen,
 3. nach der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. EU Nr. L 84 S. 1; 2017 Nr. L 57 S. 65; 2020 Nr. L 84 S. 24; 2021 Nr. L 48 S. 3, Nr. L 224 S. 42), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. EU Nr. L 272 S. 11), und
 4. nach den unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Union im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/429,

soweit in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben der approbierten Tierärztinnen und Tierärzte nach dem Tiergesundheitsgesetz, den nach dem Tiergesundheitsgesetz erlassenen Verordnungen, der Verordnung (EU) 2016/429 und den unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Union im Geltungsbereich der Verordnung

**Gesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Tiergesundheitsgesetz**

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276), geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben der approbierten Tierärztinnen und Tierärzte nach dem Tiergesundheitsgesetz **und** den nach dem Tiergesundheitsgesetz erlassenen Verordnungen **sowie die Tätigkeiten der Tierärztinnen und Tierärzte nach** der Verordnung (EU) 2016/429 und den unmittelbar anzuwendenden Rechts-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11459

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(EU) 2016/429 sind bei den zuständigen Behörden von Tierärztinnen oder Tierärzten wahrzunehmen, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet (Amtstierärztinnen, Amtstierärzte).“

akten der Europäischen Union im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/429 sind bei den zuständigen Behörden von Tierärztinnen oder Tierärzten wahrzunehmen, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet (Amtstierärztinnen, Amtstierärzte).“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Fachministerium

1. wird ermächtigt, die erforderliche Qualifikation

a) der anderen Personen, die nach § 24 Abs. 1 Satz 3 TierGesG unter der fachlichen Aufsicht von Amtstierärztinnen oder Amtstierärzten tätig werden, und

b) der Personen, die nach Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 tätig werden können,

durch Verordnung zu regeln,

2. regelt die Einzelheiten

a) der Heranziehung von außerhalb der zuständigen Behörde tätigen Tierärztinnen und Tierärzten nach § 24 Abs. 2 TierGesG und

b) der Übertragung von Tätigkeiten auf Tierärztinnen, die nicht Amtstierärztinnen sind, und auf Tierärzte, die nicht Amtstierärzte sind, nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429

durch Verordnung.“

2. In § 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ das Komma und die Worte „auch rückwirkend bis zum 26. September 1999,“ gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Fachministerium

1. wird ermächtigt, die erforderliche Qualifikation der anderen Personen, die nach § 24 Abs. 1 Satz 3 TierGesG unter der fachlichen Aufsicht von Amtstierärztinnen oder Amtstierärzten tätig werden, _____ durch Verordnung zu regeln, **und**

_____ (jetzt in Nummer 1)

_____ (jetzt in Nummer 1)

2. *unverändert*2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11459

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

3. In § 8 Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 durch den folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„²Satz 1 gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 gilt nicht für Tiere nach § 15 Nr. 6 TierGesG, die zur Schlachtung in ein anderes Bundesland verbracht wurden.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „schätzen“ durch das Wort „ermitteln“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Erhebt die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer oder die Tierseuchenkasse Einwände gegen das Ergebnis der Wertermittlung, so soll die Tierseuchenkasse das Gutachten einer von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu benennenden sachverständigen Person einholen. ³Das Ergebnis des Gutachtens ist für die Berechnung der Leistung der Tierseuchenkasse zugrunde zu legen.“

- cc) In Satz 4 wird das Wort „Schätzung“ durch das Wort „Wertermittlung“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und darin erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Die Kosten, die durch die Begutachtung nach Absatz 2 Satz 2 entstehen, trägt die Tierseuchenkasse.“

3. *unverändert*

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) **Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:**

- aa) _____

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 15 Nrn. 1 und 3 bis 6 TierGesG nicht für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten in einem anderen Bundesland zugeführt worden ist.“

- bb) **wird gestrichen**

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) *unverändert*

- bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Erhebt die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer **gegenüber der zuständigen Behörde** Einwände gegen das Ergebnis der Wertermittlung oder **hat** die Tierseuchenkasse **Bedenken gegen das Ergebnis**, so soll die Tierseuchenkasse das Gutachten einer von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu benennenden sachverständigen Person einholen. ³Das Ergebnis des Gutachtens ist für die Berechnung der Leistung der Tierseuchenkasse zugrunde zu legen.“

- cc) *unverändert*

- c) *unverändert*

- d) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11459

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Schafe“ werden ein Komma und die Worte „Ziegen und Geflügel“ eingefügt.
- b) Am Ende des Absatzes 2 werden ein Komma und die Worte „wenn beihilferechtliche Bestimmungen der Europäischen Union nicht entgegenstehen“ eingefügt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Tierseuchenkasse gibt hierzu amtliche Erhebungsbögen aus und stellt eine Möglichkeit zur elektronischen Meldung bereit, die Angaben der einzelnen Tierbesitzerin oder des einzelnen Tierbesitzers über ihren oder seinen Namen, ihr oder sein Geburtsdatum, ihre oder seine Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie über die Art, das Alter und die Zahl der bei ihr oder ihm am Stichtag vorhandenen, der Beitragserhebung unterliegenden Tiere und, soweit die Beitragserhebung davon abhängt, auch Angaben über das Gewicht der Tiere vorsehen.“
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „den Sätzen 3 und 4“ wird durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

5. unverändert

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 **Sätze 3 bis 5 erhält folgende Fassung:**
 - aa) _____

„³Die Tierseuchenkasse gibt hierzu amtliche Erhebungsbögen aus und stellt eine Möglichkeit zur elektronischen Meldung bereit _____ (jetzt in Satz 4). ⁴Jede Tierbesitzerin und jeder Tierbesitzer **hat der Tierseuchenkasse** ihren oder seinen Namen, ihr oder sein Geburtsdatum, ihre oder seine Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie _____ die Art, das Alter und die Zahl der bei ihr oder ihm am Stichtag vorhandenen, der Beitragserhebung unterliegenden Tiere und, soweit die Beitragserhebung davon abhängt, auch _____ das Gewicht der Tiere **mitzuteilen**. ⁵Die Mitteilung muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag erfolgen.“
 - bb) **wird gestrichen**
 - cc) **wird gestrichen**
 - dd) **wird gestrichen**
- b) **In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „250“ ersetzt.**
 - aa) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Buchstabe b enthalten)**
 - bb) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11459

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Sie hat zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit im Seuchenfall je Tierart, für die Beiträge erhoben werden, aus den für die Tierart erhobenen Beiträgen eine Rücklage zu bilden. ³Die Mittel der Rücklagen sind so anzulegen, dass sie für die in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Zwecke verfügbar sind. ⁴Sie dürfen nur in Geldanlagen investiert werden, für die eine öffentlich-rechtliche Einrichtung oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Daten nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung und § 23 Abs. 1 und 2 TierGesG speichert das Fachministerium oder die von diesem beauftragte Stelle in einer Datenbank. ²Wird nach § 5 Abs. 1 TierGesG der Verdacht oder der Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche festgestellt, so können das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, die Landkreise und kreisfreien Städte diese Daten aus der Datenbank automatisiert abrufen, bis die aufgrund der Feststellung getroffenen Maßnahmen beendet sind.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Sie hat zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit im Seuchenfall je Tierart, für die Beiträge erhoben werden, aus den für die Tierart erhobenen Beiträgen eine Rücklage **für die in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Zwecke** zu bilden. ³Die Mittel der Rücklagen sind so anzulegen, dass sie _____ (*jetzt in Satz 2*) **im Seuchenfall kurzfristig** verfügbar sind. ⁴Sie dürfen nur in Geldanlagen investiert werden, für die eine öffentlich-rechtliche Einrichtung oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Daten nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung und § 23 Abs. 1 und 2 TierGesG speichert das Fachministerium oder die von diesem beauftragte Stelle in einer Datenbank. ²Wird nach § 5 Abs. 1 TierGesG der Verdacht oder der Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche festgestellt **und dem Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemeldet**, so können das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit **und, soweit das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit festgestellt hat, dass dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist**, die Landkreise und kreisfreien Städte diese Daten aus der Datenbank automatisiert abrufen, bis die aufgrund der Feststellung getroffenen Maßnahmen beendet sind.“

- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11459

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert

(Verteilt am 15.09.2022)